



Wer haftet bei Unfällen im Wald?

Rechtsgrundlagen und Fälle aus der Praxis

Runder Waldtisch AfW vom 28. Mai 2015

Kaspar Sollberger

Leiter Rechtsdienst 1, Abt. Recht, BAFU



Ausgangslage

Allg. Zugänglichkeit des Waldes

- Art. 699 ZGB
- Art. 14 WaG



Mögliche Fälle von ausservertraglicher Haftung

Kein bes. Waldhaftpflichtrecht in der Schweiz



Anwendbarkeit der allg. Regeln nach OR und ZGB



Bewirtschaftungspflichten

 massgebend bei Verschuldenshaftungen

Nach Art. 20 WaG:

- Grundsätzlich freiwillige Bewirtschaftung
- Verzicht aus ökol. Gründen und Waldreservate explizit erwähnt (Abs. 3 und 4)
- Ausnahme: minimale Schutzwaldpflege (Abs. 5)

Nach kantonalem Recht:

Bsp. BE/ZH: Bewirtschaftungspflicht für Waldeigentümer entlang von (Gemeinde-) Strassen und Wegen (Strassengesetz BE 2008; StrAV ZH 1978)



Verschuldenshaftung

- Allg. Verschuldenshaftung (Art. 41 OR):
 - Widerrechtliche Zufügung von Schaden
 - Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung ...
... von Bewirtschaftungs- und Pflegepflichten
 - Schaffen einer Gefahr? Garantenstellung?
(Verletzung einer Pflicht zum Handeln)



Kausalhaftungen

- Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR):
 - Anknüpfungstatbestand mangelhaftes Werk inkl. dessen Sicherung
 - Kausalhaftung (≠ Verschuldenshaftung)
 - Frage nach dem bestimmungsgemässen Gebrauch
- Haftung für Grundeigentum (Art. 679 ZGB):
 - Schaden beim Nachbarn
 - Mangelhafte Bewirtschaftung oder Pflege
 - Keine Haftung bei Bewirtschaftungsverzicht



Weitere Haftungstatbestände

- Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR):
 - Unternehmung haftet für Arbeitnehmende
 - Selten Entlastung durch Sorgfaltsbeweis (Auswahl, Instruktion und Überwachung der Hilfsperson[en])
- Staatshaftung (Art. 61 OR; spez. Rechtsgrundlagen):
 - Grundsätzlich haftet Staat für Handeln seines Personals
 - Grundsätze des übrigen Haftungsrechts anwendbar



Allgemeingültige Antworten?

- Abstraktes Haftpflichtrecht
- Ausservertragliche Haftung ein Ausnahmefall!
➔ Allg. gültige Antworten („Kochrezepte“) nicht erhältlich
- Einzelfallbetrachtung unabdingbar
- Orientierung anhand von Gerichtsentscheiden
➔ Leider nur wenige Entscheide im Bereich Waldhaftpflicht



Gerichtsurteile (ältere)

- „Roskastanienfall“ Obergericht Kt. ZH 1988
 - Sorgfaltspflicht: Inspektion 1-2x/Jahr genügt
 - vgl. auch Einstellungsverfügung Winterthur 2011 (umfallender Baum nach Brandkrustenpilzbefall)
- Fall „Strassenrandbaum“ Obergericht Kt. ZH 2000
 - Gemeinde haftet für mangelhafte Strassenanlage (Verkehrssicherungspflicht)




Gerichtsurteile (neuere)

- „Grillplatzfall“ Kantonsgericht Kt. BL 2008
 - regelmässige Sichtkontrollen vom Boden aus sind genügend
- „Gewitter fällt toten Baum“, Fall Obergericht Kt. TI 2008
 - ohne Handlungspflicht kein Raum für Unterlassung
 - einzig Pflicht, Entfernung von Baum zu dulden



Werkeigentümerhaftung

Haftungsmindernde oder -ausschliessende Umstände:

- Auf der Seite des Eigentümers:
 - Schwachstelle nicht erkennbar
 - Kein Erholungswald
 - Waldweg anstatt Waldstrasse (Werkcharakter?)
 - Auf der Seite der Geschädigten:
 - Spaziergang bei starkem Wind
 - Nichtbeachtung einer Warnung „vor der Totholzinsel“
 - Nicht bestimmungsgemässer Gebrauch
-  Selbstverschulden wird angerechnet!



Allg. Verschuldenshaftung (Art. 41 OR)

Haftungsmindernde Umstände:

- Auf der Seite des Eigentümers:
 - Angemessene Sorgfalt (\approx keine schuldhafte Verletzung von Bewirtschaftungspflichten)
 - Keine Bewirtschaftungspflichten (Haftungsausschluss!)
 - Kein Erholungswald
 - Faustregel: $K < S \times \varphi$ ← Eintretenswahrscheinlichkeit
 - Auf der Seite der Geschädigten:
 - Starker Wind und Nichtbeachtung einer Warnung
- Vermeidungskosten Schadenhöhe



Besonderes Waldhaftpflichtrecht?

- Ausschluss der Haftung für waldtypische Gefahren?
(Ergänzung Art. 699 ZGB?)
 - löst Problematik der Werkeigentümerhaftung nicht
- Enumerative Festlegung der wichtigsten waldtypischen Sorgfalts- und Verhaltenspflichten und der waldtypischen Gefahren im WaG?
 - Listen werden nie abschliessend sein → fehlende Praktikabilität; führt zu Hickhack unter Stakeholdern
- Selbständige Waldhaftungsnorm?
 - mangelnde Einzelfallgerechtigkeit; Abgrenzungsprobleme
- Subsidiäre Staatshaftung z.B. bei Alt-/Totholzförderung?
 - systemfremd (Eigenverantwortung!), finanz.



Fazit

Haftung des Waldeigentümers in erster Linie im Rahmen der Werkeigentümerhaftung relevant

Empfehlungen:

- Keine Reservate, Alt- und Totholzinseln sowie einzelne Biotopbäume am Rande einer Waldstrasse
- Warnender Hinweis bei Waldwegen, die quer durch eine Totholzinsel oder ein Reservat führen
- „Logbuch“ über Inspektionen und getroffene Massnahmen

- ➔ Gesunder Menschenverstand genügt!
- ➔ Alles im Rahmen des Zumutbaren!
- ➔ Bes. Waldhaftpflichtrecht drängt sich nicht auf!



Quellen/Materialien

- Rechtsprechungsübersicht und -analyse Bütler (BAFU 2014; vgl. auch Sicherheit&Recht 3/2014, S. 183–201)
- Rechtsgutachten Furrer/Wehrmüller (BAFU 2012)
- Sturmschadenhandbuch (BAFU 2008)
- Infodossier unter www.totholz.ch
- „Juristische Aspekte von Freizeit und Erholung im Wald“ (BAFU 2005)
- Tagungsreferate „Ausgewählte Fragen des forstlichen Haftpflichtrechts“ (ETHZ 1995)